

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft
 Confédération suisse
 Confederazione Svizzera
 Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Suche

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Lebensbereiche

Freizeit und öffentliche Orte

Vereinswesen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d194.html>)

Vereinswesen

Beispiel: *Ein Algerier wird nicht in den lokalen Tennisclub aufgenommen.*

Ein privat organisierter Verein kann grundsätzlich frei wählen, wen er als Mitglied aufnehmen möchte und wen nicht.

Eine diskriminierende Aufnahmepraxis (z.B. aufgrund von Religion oder ethnischer Herkunft) ist jedoch nur dann zulässig, wenn ein sachlicher Zusammenhang zum Vereinszweck besteht (etwa bei einer Religionsgemeinschaft).

Ansonsten stellt eine diskriminierende Nichtaufnahme eine Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28 ZGB dar.

Hingegen können Vereine, die einen rassistischen Vereinszweck verfolgen (z.B. rechtsextreme Vereine), auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Vereinsmitgliedes vom zuständigen Zivilgericht aufgelöst werden (Art. 78 ZGB). Die behördliche Zuständigkeit ist in den Kantonen unterschiedlich geregelt.

Wird ein Vereinsmitglied in einem Verein rassistisch diskriminiert, so stellt dies eine Persönlichkeitsverletzung dar (Art. 28 ZGB). Werden die Diskriminierungen von mehreren Personen wahrgenommen, so kann zusätzlich ein Verstoß gegen die Rassismustrafnorm vorliegen (Art. 261bis StGB). Dies gilt auch, wenn ein Verein zu Hass aufruft oder rassistische Ideologien verbreitet (Art. 261bis Abs. 1 oder 2 StGB).

Es ist wichtig, dass Verstöße gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg